

La marque des produits et services
suisses authentiques



Das Zeichen für echte Schweizer Produkte
und Dienstleistungen

Reglement über den Schutz, die Benützungsg Gebühr, Abgabe, Verwendung und Kontrolle des Armbrustzeichens (Benützervertrag)

zwischen

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Webseite:

(nachfolgend **Benützer** genannt)

und

SWISS LABEL

Gesellschaft zur Promotion von
Schweizer Produkten und Dienst-
leistungen mit dem Armbrustzeichen

(nachfolgend **SWISS LABEL** genannt)

SWISS LABEL

Gesellschaft zur Promotion von Schweizer Produkten und Dienstleistungen
Société pour la promotion des produits et services suisses

Schwarztorstrasse 26, Postfach/Case postale, CH-3001 Bern/e

Tel. 031 380 14 35, Fax 031 380 14 15

E-Mail: info@swisslabel.ch, www.swisslabel.ch

Schutz der Marke

Art. 1 SWISS LABEL, die Gesellschaft zur Promotion von Schweizer Produkten und Dienstleistungen mit dem Armbrustzeichen (Bern), hat, gestützt auf Artikel 3 der Statuten, als Eigentümerin des Armbrustzeichens, nachfolgend Marke genannt, folgende Schutzmarken im schweizerischen und internationalen Markenschutzregister eintragen lassen und sorgt für die Verwaltung derselben nach der einschlägigen Gesetzgebung. Für den derzeitigen Schutzzumfang vgl. Anhang.

Rechte und Pflichten

Art. 2 Der Benützer anerkennt hiermit das ausschliessliche Eigentum von SWISS LABEL an der Marke.

Art. 3 SWISS LABEL erteilt hiermit dem Benützer das nicht ausschliessliche Recht, seine Produkte und Dienstleistungen schweizerischen Ursprungs zum Verkauf in der Schweiz und im Export mit der Marke zu versehen. Der Benützer ist jedoch nicht zur eigenmächtigen Erteilung von Unterlizenzen berechtigt. Die Erteilung von Unterlizenzen bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung von SWISS LABEL.

Art. 4 Die Marke darf nur für Produkte verwendet werden, die vollständig in der Schweiz gewonnen, hergestellt oder genügend in der Schweiz bearbeitet und verarbeitet worden sind. Massgebend sind die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG) vom 21. Juni 2013 (SR 232.11), namentlich die Artikel 48 bis 48d MSchG, wo für Naturprodukte, Lebensmittel und industrielle Produkte die Kriterien festgelegt sind, welche bei der Beurteilung einer Schweizer Herkunft relevant sind. Für die Benutzung der Marke sind die folgenden – gegenüber dem MSchG höheren – Anforderungen betreffend die Mindestanteile schweizerischer Herkunft einzuhalten:

- Für Lebensmittel (ausser Milch und Milchprodukte) im Sinne von Art. 48b MSchG mindestens 90 Prozent des Gewichts der Rohstoffe;
- Für andere Produkte und insbesondere industrielle Produkte im Sinne von Art. 48c MSchG mindestens 70 Prozent der Herstellungskosten.

Zudem muss das SWISS LABEL-Mitglied seinen Sitz in der Schweiz haben. Es kann auch eine Schweizer Tochter eines ausländischen Stammhauses sein.

Art. 5 Die Dienstleistungen, welche die Marke verwenden, müssen über die Bedingungen des MSchG hinaus folgenden zusätzlichen Anforderungen von SWISS LABEL genügen: Erstens haben sich der Geschäftssitz und der Ort der tatsächlichen Verwaltung des SWISS LABEL-Mitglieds in der Schweiz zu befinden (vgl. Art. 49 Abs. 1 MSchG), und zweitens müssen die einschlägigen Dienstleistungen tatsächlich von der Schweiz aus erbracht werden.

Art. 6 Der Benützer ist verpflichtet, die Marke nur für Produkte und Dienstleistungen zu benützen, die dem allgemein anerkannten schweizerischen und branchenüblichen Qualitätsstandard entsprechen.

Art. 7 Der Vorstand von SWISS LABEL ist berechtigt, in Zweifelsfällen zusätzliche Kriterien und Wertungen zur Beurteilung des schweizerischen Charakters von Produkten und Dienstleistungen heranzuziehen.

Art. 8 Der Benützer ist berechtigt, die Marke in der registrierten und hinterlegten Form auf Produkten und deren Verpackung, in Katalogen, Prospekten, Betriebsanleitungen, Formularen aller Art, Drucksachen und in der Werbung in frei wählbarer Art (insbesondere in der von SWISS LABEL gelieferten Form als Kleber, Selbstklebeetiketten oder elektronisch usw.) zu benützen. Hingegen ist es ihm untersagt, die Marke in einer Weise zu benützen, die einer Irreführung der Abnehmerschaft gleichkommt.

Überwachung und Kontrolle

Art. 9 SWISS LABEL überwacht und kontrolliert die rechtmässige Benützung der Marke, beispielsweise mit einer periodischen Überprüfung oder Stichproben. Sofern zwecks Durchführung einer Kontrolle ein Betreten der Geschäftsräumlichkeiten einer Firma erforderlich ist, darf dies nur im Beisein eines Vertreters des Benützers und zu normalen Geschäftszeiten erfolgen.

Ergibt die Kontrolle eine Verletzung der Benützungsbestimmungen, gehen die Kosten für die Kontrolle und deren Umtriebe zulasten des Benützers.

Art. 10 SWISS LABEL ist berechtigt, eine Konventionalstrafe bis CHF 5'000.— zu erheben und Schadenersatz zu fordern. Bei schwerwiegender Missachtung, insbesondere bei der wiederholten Irreführung der Abnehmerschaft und der wiederholten missbräuchlichen Verwendung der Marke ist SWISS LABEL zusätzlich berechtigt, den Benützervertrag sofort aufzulösen. Bereits bezahlte Benützungsgebühren verbleiben bei SWISS LABEL.

Gebühren

Art. 11 Das Benützungsrecht an der Marke wird durch Abschluss des vorliegenden Benützervertrages erworben.

Die jährliche Benützungsgebühr bemisst sich nach dem Umsatz:

Umsatz-Kategorie		Benützungsgebühr	
bis	0.5 Mio. CHF	CHF	180.00
0.5 -	1 Mio. CHF	CHF	360.00
1 -	5 Mio. CHF	CHF	480.00
5 -	10 Mio. CHF	CHF	720.00
10 -	50 Mio. CHF	CHF	960.00
50 -	100 Mio. CHF	CHF	1'200.00
über	100 Mio. CHF	nach Vereinbarung, aber mindestens CHF 1'500.00	

SWISS LABEL ist berechtigt, die jährliche Benützungsgebühr gemäss den Statuten anzupassen.

Art. 12 Für die bisherigen Mitglieder gilt für die Anwendung der Artikel 4 und 5 eine Übergangsfrist. Diese wird vom Vorstand festgesetzt und endet frühestens mit dem Inkrafttreten des revidierten Markenschutzgesetzes.

Art. 13 Der revidierte Benützervertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Der Benützer akzeptiert mit seiner Unterschrift die Bestimmungen des vorliegenden Benützervertrags und gewährleistet die wahrheitsgetreue Beantwortung der nachfolgenden Fragen. Er akzeptiert, dass die Einhaltung des Benützervertrags kontrolliert werden kann. Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird der Benützer Mitglied von SWISS LABEL und anerkennt deren Statuten.

Ort / Datum:

SWISS LABEL
Unterschrift:

Der **Benützer**:
(Firmenstempel und Unterschrift)

Fragebogen zum Benützervertrag

Diese Informationen werden strikt vertraulich behandelt und sind nur für interne Zwecke von SWISS LABEL bestimmt.

1. Wo befindet sich der Hauptsitz Ihrer Unternehmung?

PLZ: _____ Ort: _____

2. Ist Ihre Unternehmung eine Tochtergesellschaft / ein Filialbetrieb eines ausländischen Unternehmens?

3. Für welche Produkte / Dienstleistungen möchten Sie die Marke benützen?

<input type="checkbox"/> Produkt(e)	<input type="checkbox"/> Dienstleistung(en):	Schweizer Wertanteil (in %):
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

4. Ist Ihre Unternehmung ISO-zertifiziert oder wird der allgemein anerkannte schweizerische und branchübliche Qualitätsstandard für die unter Artikel 6 genannten Produkte und Dienstleistungen von Ihrer Unternehmung anderweitig sichergestellt?

5. Wie hoch ist gegenwärtig Ihr Jahresumsatz (in CHF)?

Nur Umsatzkategorie, für welche die Marke benützt werden soll.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> bis 0,5 Mio. | <input type="checkbox"/> 10 - 50 Mio. |
| <input type="checkbox"/> 0,5 - 1 Mio. | <input type="checkbox"/> 50 - 100 Mio. |
| <input type="checkbox"/> 1 - 5 Mio. | <input type="checkbox"/> über 100 Mio. |
| <input type="checkbox"/> 5 - 10 Mio. | |

6. Wie sind Sie auf SWISS LABEL aufmerksam geworden?

Diese Frage dient rein statistischen Zwecken und ist für das Aufnahmeverfahren irrelevant.

7. Wer ist in Ihrer Unternehmung die Kontaktperson für SWISS LABEL?

Name: _____ Vorname: _____ E-Mail: _____
Telefon: _____ Fax: _____

8. Bitte kreuzen Sie die gewünschte Korrespondenzsprache an.

- Deutsch Französisch